

Wandern und Tierhaltung

Ing. Mag. Harald Posch

Rechtsabteilung

Landwirtschaftskammer Steiermark

Eckpunkte zum „Kuh-Urteil“

LG Innsbruck

Auszug aus den Entscheidungsgründen / Sachverhalt:

- öffentliche Straße
- stark frequentierter Bereich
- Bergstation der Seilbahn
- gut besuchte Gastwirtschaft
- Hinweisschilder („*Achtung Weidevieh! Halten Sie unbedingt Distanz – Mutterkühe schützen ihre Kälber – Betreten und Mitführen von Hunden nur auf eigene Gefahr*“) positiv bewertet
- grundsätzlich keine gefährliche Rasse (Tiroler Grauvieh)
- bekanntermaßen „aggressive“ Tiere (zwei Vorfälle im Vorfeld)
- Zaun wurde unmittelbar nach dem Vorfall errichtet (teils durch Tourismus finanziert)

Eckpunkte zum „Kuh-Urteil“ LG Innsbruck

Auszug aus den Entscheidungsgründen / Einzäunung:

1. Einzäunung erforderlich

- stark frequentierter Bereich
- öffentliche Straße
- bekanntermaßen „aggressive“ Tiere

2. Einzäunung zumutbar

- Zaun wurde nach Vorfall errichtet, daher auch Zumutbarkeit faktisch gegeben
- keine weitere Prüfung der Zumutbarkeit vorgenommen

Eckpunkte zum „Kuh-Urteil“ LG Innsbruck

Auszug aus den Entscheidungsgründen / Mitverschulden:

- Wanderin hat Leine des Hundes nicht in der Hand geführt, sondern hatte die Leine mittels Karabiner um die Hüfte gebunden
- Mitverschuldenseinwand wurde erhoben
- LG Innsbruck stuft das Mitverschulden als vernachlässigbar ein
- es erfolgte keine Schadensminderung zugunsten des Almbauern

Eigenverantwortung?

Eckpunkte zum „Kuh-Urteil“

OLG Innsbruck / OGH

- Berufung wurde teilweise stattgegeben
- Grundsätzliche Haftung des Tierhalters bejaht
- Gleichteiliges Mitverschulden der Wanderin
 - Wanderin hätte als Tierhalterin des Hundes über typische gefahren Bescheid wissen müssen
 - Angebrachte Warnschilder hätten auf mögliche Gefahren des Zusammentreffens von Hunden und Mutterkühen hingewiesen
 - Wanderin passierte trotzdem Kuhherde in zu geringem Abstand
 - Führte Leine so, dass Loslösung nicht mehr rechtzeitig möglich
 - Im Ergebnis liegt beachtliche Sorglosigkeit vor

Tierhalterhaftung

Inkrafttretensdatum

24.07.2019

Außerkräftretensdatum

Abkürzung

ABGB

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Text

7. Durch ein Tier

§ 1320. (1) Wird jemand durch ein Tier beschädigt, so ist derjenige dafür verantwortlich, der es dazu angetrieben, gereizt oder zu verwahren vernachlässigt hat. Derjenige, der das Tier hält, ist verantwortlich, wenn er nicht beweist, daß er für die erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung gesorgt hatte.

(2) In der Alm- und Weidewirtschaft kann der Halter bei Beurteilung der Frage, welche Verwahrung erforderlich ist, auf anerkannte Standards der Tierhaltung zurückgreifen. Andernfalls hat er die im Hinblick auf die ihm bekannte Gefährlichkeit der Tiere, die ihm zumutbaren Möglichkeiten zur Vermeidung solcher Gefahren und die erwartbare Eigenverantwortung anderer Personen gebotenen Maßnahmen zu ergreifen. Die erwartbare Eigenverantwortung der Besucher von Almen und Weiden richtet sich nach den durch die Alm- und Weidewirtschaft drohenden Gefahren, der Verkehrsübung und anwendbaren Verhaltensregeln.

§ 1320 Abs 1 ABGB

Tierhalter muss für die erforderliche Verwahrung und Beaufsichtigung seiner Tiere sorgen

→ Beweispflicht

- je größer die Gefährlichkeit und die Schadensmöglichkeit, desto höher die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht
- aggressive Tiere gesondert zu verwahren
- stark frequentiert: Seilbahn, Gastwirtschaft, Spielplatz, Events/Veranstaltungen, etc.

Tierhalterhaftung

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Text

7. Durch ein Tier

§ 1320. (1) Wird jemand durch ein Tier beschädigt, so ist derjenige dafür verantwortlich, der es dazu angetrieben, gereizt oder zu verwehren vernachlässigt hat. Derjenige, der das Tier hält, ist verantwortlich, wenn er nicht beweist, daß er für die erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung gesorgt hatte.

(2) In der Alm- und Weidewirtschaft kann der Halter bei Beurteilung der Frage, welche Verwahrung erforderlich ist, auf anerkannte Standards der Tierhaltung zurückgreifen. Andernfalls hat er die im Hinblick auf die ihm bekannte Gefährlichkeit der Tiere, die ihm zumutbaren Möglichkeiten zur Vermeidung solcher Gefahren und die erwartbare Eigenverantwortung anderer Personen gebotenen Maßnahmen zu ergreifen. Die erwartbare Eigenverantwortung der Besucher von Almen und Weiden richtet sich nach den durch die Alm- und Weidewirtschaft drohenden Gefahren, der Verkehrsübung und anwendbaren Verhaltensregeln.

Neuer §1320 Abs 2 ABGB:

- Beurteilung bei Verwahrung der Tiere in Alm- und Weidewirtschaft Rückgriff auf anerkannte Standards der Tierhaltung, abrufbar unter www.sichere-almen.at
- Andernfalls Beurteilung nach Gefährlichkeit der Tiere, zumutbare Möglichkeiten zur Vermeidung und erwartbare Eigenverantwortung
- Erwartbare Eigenverantwortung
 - richtet sich danach welche Gefahren typischerweise aus der Alm- und Weideviehhaltung drohen
 - Nutzer hat sich darauf einzustellen und Verhalten entsprechend anzupassen
 - Risikoerhöhung durch das Mitführen eines Hundes auf Alm- und Weidegebieten sollte maßgerechten Wanderer bewusst sein
 - 10 Verhaltensregeln für den Umgang mit Weidevieh, abrufbar unter www.sichere-almen.at

Was soll ich als Almbewirtschafter jetzt tun?

1. Hinweisschilder gut sichtbar und in ausreichender Anzahl anbringen

- Nach einem Vorfall, bei dem Mutterkühe auf Hunde aggressiv reagierten, wurde als Maßnahme ein Warnschild aufgestellt – Haftung verneint (OGH 18.2.2015 2 Ob 25/15p)

2. zusätzliche Maßnahmen (Bsp: Einzäunung)

- bekanntermaßen „aggressive“ Tiere (sobald Vorfall bekannt wird) und
- bei neuralgischen Bereichen (stark frequentierte Bereiche, öffentliche Straßen, etc.)

Kontakt Daten

**Rechtsabteilung der
Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft
Hamerlinggasse 3, 8010 Graz**

Referat Recht und Bewertung: 0316/8050-1247

Referat Steuer und Soziales: 0316/8050-1256 oder -1427

Ing. Mag. Harald Posch
Tel.: 0316/8050-1296
Mail: harald.posch@lk-stmk.at

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!